

VERFAHRENSVERMERKE

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diesen Bebauungsplan B 1 - 3. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.



Der Bürgermeister

...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

ÜBERSICHTSPLAN



HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Rechtliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung gelten für diese 3. Änderung des Bebauungsplanes B 1:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017,
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fränkischzeitliche Bodenreste gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenreste und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDschG zum Ablauf nach 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für Ihnen Schutz vor der Fossierung der der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

3. Altlastungen / Altstandorte

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altlastungen des Landkreises Aurich, Holtmedeeweg 6, 26629 Großenie, die Unter Abfall- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

4. Abfälle

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu unterliegen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wieder verwendet wird.

5. Bodenkontaminationen

Sobald es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminierungen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde Konstanz der Landkreis Aurich, Holtmedeeweg 6, 26629 Großenie, Tel. 04941/16-7014 oder 04941/16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

6. Recyclingschotter

Baubezeichnungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Herausgabe aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 3 KWhG erfüllen, gleichzeitig zu Primärsteinen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bodensatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zulordnungswerte Z 0 der LAGA-Mittelteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Venvierungsangaben der LAGA-Mittelteilung 20 und mit Zustimmung nach einer Einzelfallbeurteilung des Landkreises Aurich beharrt sich vor. Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die 0 Werte der LAGA-Mittelteilung 20 eingehalten werden.

7. Bodenverdichtung

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beerdigung der Maßnahme nicht dauerhaft verliegt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenknoten wieder übernommen werden können.

8. Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Baumaßnahmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbaunaernternehmer), bei Baumunternehmer genügt dieser Erkundung und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. der Stadtverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

9. Oberflächenabwasser

Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser weder auf ein fremdes Grundstück noch in den Straßenbereich geliefert wird. Im Bereich der Grundstückszufahrt ist beispielweise eine Entwässerungsrinne (Acco-Drainrinne o.ä.) einzubauen, oder es ist eine andere Gefälleausrichtung zur Seite hin zu wählen. Bei Anpflanzungen (Hecken, Bäume, etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Gebäude, Hallen, Garagen, Zäune, Plasterungen etc.) ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu den öffentlichen Gewässern (Graben etc.), gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten.

10. Brandschutz

Als Standschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem (Acco-Drainrinne o.ä.) einzubauen. Die Hydranten sind daher Sichtfelder der Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.

11. Sichtfelder

Gemäß § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Strafgesetz (NSchG) dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stäbel, Pflanzkästen und andere Strukturen innerhalb eines Sichtfeldes entfernt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In den Einmündungsbereichen der Straßen sind daher Sichtfelder einzuhalten.

12. Gewässerverrohrungen

Bauarbeiten auf Gewässerverrohrung dürfen erst begonnen werden, wenn ein Antrag zur Herstellung einer Gewässerverrohrung gestellt und die behördliche Genehmigung vom Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde erteilt wurde.

13. Artenschutz

Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Verbote zum Artenschutz, die unter anderem für alle europäischen Vogelarten und bestimmte Amphibienarten gelten, sind zu beachten (z. B. für alle Fledermausarten, alle Fortpflanzungs- und Ruhesitzen zu verlieren, Tiere dieser Arten zu töten, sie ernstlich zu stören oder ihre bestehenden Gebäudeflächen zu beschädigen oder zu zerstören). Bei Abstoss- oder Baumaßnahmen an Bäumen können diese Belange betroffen sein. Bei Zuwidderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen die Betroffenen dem Naturschutzrecht. Umweltschadensgesetz, Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erwähnen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erhalten. Rodungen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar, nach voriger fachkundiger Überprüfung auf Lebensstätten und geschützte Flechtenarten, erfolgen.

14. Allgemeiner Umgang mit invasiven Arten

Erdarbeiten Böden mit invasiven Arten, wie z.B. Fallopia japonica (Japanisches Staudenknorpelkraut) oder Impatiens glandulifera (Dreifiges Springkraut), anfallen. Sind diese fachgerecht zu entsorgen. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten.

PLANEINLEGEN

1. Planzeichnerklärung

Der Bürgermeister

...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...